

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Neustädter Moor" in der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz, vom 17.12.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Neustädter Moor“ erklärt. Es umfasst auch Teile des ehemaligen Landschaftsschutzgebietes „Langer Berg“.
- (2) Das LSG setzt sich aus zwei ca. 1,8 km voneinander entfernten Teilgebieten zusammen, die in der naturräumlichen Einheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“ liegen. Das LSG erstreckt sich über die Samtgemeinde Kirchdorf sowie über die Gemeinde Wagenfeld im Landkreis Diepholz. Es befindet sich ca. 5 Kilometer östlich der Ortschaft Wagenfeld. Beide Teilgebiete sind landwirtschaftlich geprägt. Renaturierte Torfabbauflächen sind im südlichen Teilgebiet vorzufinden. Neben Grünland auf zumeist Hochmoorstandorten und Acker auf Sandstandorten weist das südliche Teilgebiet auch eine größere Fläche Moorwald sowie Bruchwald, degenerierte Hochmoorflächen mit Wollgrasstadien, Sandheiden, Feuchtgrünland und Nasswiesen auf.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Detailkarte im Maßstab 1:8.000 (**Anlagen**). Sie verläuft jeweils auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – und bei der Samtgemeinde Kirchdorf sowie der Gemeinde Wagenfeld unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 067 „Neustädter Moor“ (DE 3317-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet EU-VSG 40 „Diepholzer Moorniederung“ (DE 3418-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 508 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Der besondere Schutzzweck umfasst insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung möglichst naturnaher Hochmoorkomplexe, mit einer Vielzahl von verschiedenen Lebensräumen,
 2. die Erhaltung und Entwicklung der sandigen Heideflächen mit locker eingestreuten Einzelbäumen und angrenzenden lichten Kiefernwäldern, u. a. als Nahrungs- und Brutstätte für den Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*),

3. die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, artenreicher Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägungen und Nässegrade im Randbereich des Gebietes, zum Beispiel mit Vorkommen der Gewöhnlichen Natternzunge (*Ophioglossum vulgatum*), auch als Brutplatz des Großen Brachvogels (*Numenius arquata*) und Nahrungsplatz des Kranichs (*Grus grus*),
 4. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere von Libellenarten wie der Mond-Azurjungfer (*Coenagrion lunulatum*), der Kleinen Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), der Nordischen Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*) sowie der Feldgrille (*Gryllus campestris*), des Heide-Laufkäfers (*Carabus nitens*), der Mooshummel (*Bombus muscorum*), der Kreuzkröte (*Bufo calamita*), des Laubfroschs (*Hyla arborea*), des Moorfroschs (*Rana arvalis*), der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und der europäischen geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, aber auch von Pioniervegetation auf offenen, wechsellässigen Sandstandorten mit Vorkommen von Zwerglein (*Radiola linoides*).
- (3) Das LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des LSG „Neustädter Moor“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Neustädter Moor“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Neustädter Moor“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele (weiterer besonderer Schutzzweck) des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91D0* Moorwälder
als naturnahe, strukturreiche, möglichst unzerschnittene Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen kommen in mosaikartiger Struktur vor. Die in der Regel lichte Baumschicht besteht aus Moor-Birke (*Betula pubescens*) und Kiefer (*Pinus sylvestris*) mit einem hohen Anteil von Altholz und Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz. Im Unterwuchs besteht der Wald aus einer standorttypisch ausgeprägten Strauch- und Krautschicht mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere mit Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) und Gewöhnlicher Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) sowie einer gut entwickelten, torfmoosreichen Mooschicht.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
als naturnahe Sandheiden auf Binnendünen mit einem intakten Dünenrelief, einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien und mit Arten wie Besenheide (*Calluna vulgaris*),
 - b) 3160 Dystrophe Stillgewässer
als naturnahe Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*),
 - c) 4030 Trockene Heiden
als halbnatürliche, trockene, strukturreiche Sandheiden mit einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien, teils mit einzelnen Büschen und Bäumen durchsetzt und mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Besenheide (*Calluna vulgaris*),
 - d) 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als möglichst nasse, nährstoffarme Standorte mit ausreichender Torfmächtigkeit, großflächig waldfreien Bereichen und zunehmenden Anteilen typischer, torfbildender Hochmoorvegetation mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) und Gewöhnlicher Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*),

- e) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Moore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgrasrieden auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen und mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Schnabel-Segge (*Carex rostrata*).
- (5) In Folge von Sukzession kann es bei den unter Abs. 4 Nr. 2 genannten Lebensraumtypen zur Entwicklung von sekundären Moorwäldern (91D0*) kommen. In diesen Fällen kann Moorwaldentwicklung zugunsten der offenen Moor- und Heidebiotope im Zuge der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Moorrenaturierung unterbunden werden.
- (6) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der **als Brutvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie): Baumfalke, Bekassine, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Krickente, Raubwürger, Rotschenkel, Schwarzkehlchen, Sumpfohreule und Ziegenmelker.

Erhaltungsziele für die **Brutvögel** sind der Erhalt und die Entwicklung überlebensfähiger Bestände mit für die lokale Population langfristig ausreichenden Bruterfolgen, insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung

- a) der störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Ruheräume,
- b) eines wiedervernässten offenen und überwiegend gehölzfreien Hochmoorbereichs,
- c) eines großflächigen extensiv bewirtschafteten Feucht- und Nassgrünlandkomplexes als Puffer zu den, an das LSG angrenzenden, intensiv bewirtschafteten Flächen und zur Sicherung wirbellosenreicher Nahrungsflächen,
- d) von temporären Flachwasser- und Schlammflächen im Grünland,
- e) von zusammenhängenden, ausreichend großen Flächen mit lückiger, gering bis mittelwüchsiger Vegetation,
- f) von Einzelbäumen und kleineren aufgelockerten Gebüschbeständen (einschließlich Dornsträuchern/Brombeere) im Randbereich des Moores,
- g) von Moor- und Bruchwäldern und lichten Kiefernbeständen mit aufgelockerten Waldrändern in Teilbereichen des Gebietes.

2. insbesondere der **als Gastvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie): Kornweihe und Kranich.

Erhaltungsziele für die **Gastvögel** sind die Erhaltung und Entwicklung der Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- bzw. Mauergebiete, insbesondere:

- a) von großräumigen, offenen Landschaften mit hohen Wasserständen und Überschwemmungsflächen im Winterhalbjahr,
- b) von störungsarmen Nahrungsflächen und damit im Verbund stehenden störungsfreien Schlafgewässern und Vorsammelplätzen,
- c) von nahrungsreichen, großflächig extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen mit hoch anstehenden Wasserständen.

3. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung **weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten**, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen,

als Brutvogel:

- a) Feldlerche (*Alauda arvensis*),
- b) Löffelente (*Anas clypeata*),
- c) Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),
- d) Wachtel (*Coturnix coturnix*),
- e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- f) Neuntöter (*Lanius collurio*),
- g) Heidelerche (*Lullula arborea*),
- h) Rotmilan (*Milvus milvus*),

- i) Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*),
- j) Pirol (*Oriolus oriolus*),
- k) Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),
- l) Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

als Gastvogel:

- a) Graugans (*Anser anser*),
- b) Blässgans (*Anser albifrons*),
- c) Saatgans (*Anser fabalis*),
- d) Sumpfohreule (*Asio flammeus*),
- e) Stockente (*Anas platyrhynchos*),
- f) Wiesenweihe (*Circus pygargus*),
- g) Zwergschwan (*Cygnus bewickii*),
- h) Singschwan (*Cygnus cygnus*),
- i) Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- j) Raubwürger (*Lanius excubitor*),
- k) Sturmmöwe (*Larus canus*),
- l) Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*),
- m) Kampfläufer (*Philomachus pugnax*),
- n) Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*),
- o) Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
- p) Grünschenkel (*Tringa nebularia*),
- q) Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 2. wild wachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 3. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
 4. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
 5. wild lebende Tiere zu füttern,
 6. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 7. Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes sowie Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels, insbesondere in den Moorflächen, führen können,
 8. die Landschaft, insbesondere die Moor- und Wasserflächen, zu verunreinigen oder mit Nährstoffen anzureichern,
 9. das Ablagern von Abfällen, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen,
 10. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 11. an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen. Für diese Ausnahmen können Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise getroffen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltigen Störungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

- (3) § 33 Abs. 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde:
1. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art sowie ortsfeste Draht- und Rohrleitungen und Werbeanlagen inkl. Bild- und Schrifttafeln, Verkaufseinrichtungen, Camping-, Zelt- und Lagerplätze, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 2. die Beseitigung, Beschädigung oder Veränderung von standortheimischen Hecken, Bäumen, Gebüsch und sonstigen Gehölzbeständen außerhalb des Waldes und außerhalb von Haus- und Hofgrundstücken sowie von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
 3. Veränderungen der Erdoberfläche, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art.
- (2) Die Erlaubnis für die in Absatz 1 genannten Handlungen erteilt auf Antrag die zuständige Naturschutzbehörde. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, den Charakter des LSG zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltigen Störungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und den Erlaubnisvorbehalten des § 4 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 3. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch für Wege ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen, die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 6. die Nutzung, Unterhaltung, Kontrolle und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 7. auf Haus- und Hofgrundstücken der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und der Neubau von Gebäuden und Anlagen, die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Hiervon unberührt bleiben die Anforderungen aus dem besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG, der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 5 NAGBNatSchG, des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, der Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG,
 8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
 9. der motorisierte Anliegerverkehr,

10. die Entnahme von Reisig im bisher üblichen Umfang in der Zeit vom 01. Oktober bis einschließlich Februar eines jeden Jahres,
 11. für Moorwälder (91D0*) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Ackerflächen ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 2. die Umwandlung der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Ackerflächen in Grünland,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Grünlandflächen (GL I)
 - a) ohne Umwandlung der Grünland- in Ackernutzung und ohne Ackerzwecknutzung,
 - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) zusätzlich zu a) bis c) ohne Grünlanderneuerung und ohne Über- oder Nachsaaten auf dem Flurstück 14/1 der Flur 14 der Gemarkung Dörrielohe,
 4. die Nutzung der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Grünlandflächen (GL II) zusätzlich zu Nr. 3 a) bis c)
 - a) ohne Grünlanderneuerung,
 - b) Über- oder Nachsaaten und die Beseitigung von Wildschäden sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; sie haben nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
 - c) ohne Ausbringen von Dungstoffen aus der Geflügeltierhaltung,
 - d) auf kreiseigenen und landeseigenen Flächen darüber hinaus die Nutzung nur im Rahmen der abgeschlossenen Pachtverträge,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben:
- I. auf den in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen, bleibt die Nutzung freigestellt.
 - II. auf den in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten (Schwarzspecht) soweit
 1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,

- b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 5 Abs. 6 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile.
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das LSG dargestellten Maßnahmen,

2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie
 - a) das Entfernen von Bäumen und Sträuchern, insbesondere von Birken und Kiefern auf Moorstandorten,
 - b) Entkusselungsmaßnahmen (z. T. auch mechanisch) sowie Mähen und Mulchen mit Abtransport des Mähguts,
 - c) die Beweidung durch Hüteschafhaltung,
 - d) die Verjüngung überalterter Heide- und Pfeifengrasbestände,
 - e) Schaffung lichter, aufgelockerter Wald- und Übergangsbereiche,
 - f) die Beseitigung von Neophytenbeständen,
 3. die Wiedervernässung des Torfkörpers, u. a. durch die Anlage und das Nacharbeiten von Verwallungen und Dämmen sowie das Schließen von Gräben auf ungenutzten Flächen.
 4. das Abschrägen von Torfstichkanten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Vogelarten.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, und Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden,
 2. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen von Fördermaßnahmen,
 4. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 oder gegen die Erlaubnisvorbehalte in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Ausnahme nach § 3 Abs. 2, eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 2, eine Zustimmung nach § 5 Abs. 6 dieser Verordnung oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Langer Berg“ vom 20.09.1972 (Abl. RBHan. v. 11.10.1972, Nr. 22, S. 1546), geändert durch die Änderungsverordnung vom 14.02.1981 (Abl. RBHan. v. 01.04.1981, Nr. 8, S. 231) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Diepholz, den 17.12.2018
Landkreis Diepholz
C. Bockhop
Landrat